

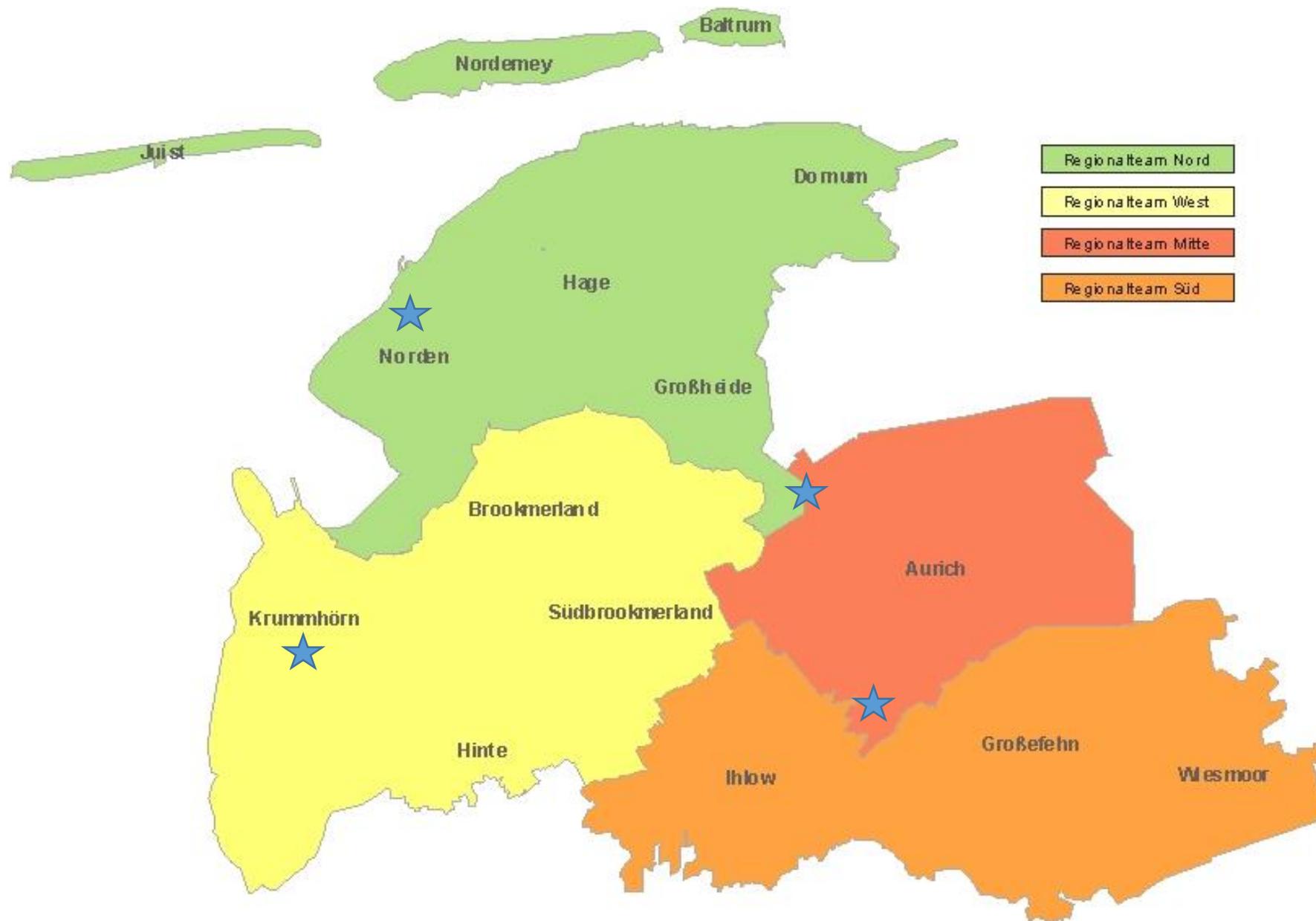
KINDERSCHUTZ IM LANDKREIS AURICH

Rechtliche Grundlagen und „die insoweit erfahrene Fachkraft“/
Kinderschutzfachkraft

52/33

Janita Vüst und Klaus Ewald

25. März 2024





§ 8A SGB VIII

„SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken **mehrerer Fachkräfte** einzuschätzen.
- Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen

- und seit dem 09.06.2021 Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG/Bundeskinderschutzgesetz) dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- Dies geschieht im Landkreis Aurich zunächst durch eine Eingangsbestätigung der Meldung und wenn fachlich geboten, durch die Beteiligung bei der Risikoeinschätzung.

Das Bundeskinderschutzgesetz und die Beratungsmöglichkeiten seit 2012

§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Bei der fachlichen Beratung wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

ZUM § 4 KKG (GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ)

- Zielgruppe:
- Ärzte, Hebammen und anderen Heilberufe
- Psycholog*innen
- Schwangerschaftskonfliktberater*innen
- Sozialpädagog*innen/-arbeiter*innen
- Schulen (alle MA an öffentlichen und privaten Schulen)
- Vereine und Verbände
- Und andere in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige

DIE ISEF ODER INSOFA (KINDERSCHUTZFACHKRAFT)

- Aufgaben:
- Beratungen zur Entscheidungsfindung
- Mitwirkung an der Risikoeinschätzung
- Prognose darüber ob die Lebenssituation des Kindes so gestaltet werden kann, dass das Wohl des Kindes gewährleistet werden kann
- Institutionelle und persönliche Anteile verdeutlichen
- Dokumentation der Beratungsgespräche

WANN SOLLTE EINE ISEF ZUM EINSATZ KOMMEN ?

- Wenn Unsicherheiten bei der Einschätzung bestehen
- Wenn der Fall/das Problem sehr komplex ist
- Wenn im Kollegium unterschiedliche Meinungen vorherrschen
- Wenn noch Informationen/Wahrnehmungen fehlen
- Wenn Unsicherheiten über das weitere notwendige (rechtliche) Vorgehen bestehen

ZIELE

- Verbesserung der Handlungsfähigkeit
- Verbessertes Fallverstehen
- Strukturierung der Handlungspläne (Ablaufpläne)
- Versachlichung (insbesondere bei emotionaler Betroffenheit)
- Rechtliche Sicherheit
- Zuständigkeit für Prozessbegleitung durch Externe

GRENZEN DER BERATUNG NACH § 8B SGB VIII

- Keine Fallzuständigkeit
- Keine Fachaufsicht
- Keine Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern

- Achtung Datenschutz:
- Jede § 8b-Beratung muss anonymisiert/pseudonymisiert durchgeführt werden (d.h. keine Klarnamen nennen)

Das **Bundeskinderschutzgesetz** sieht weiterhin vor, dass Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, diese im Falle einer vermuteten Gefährdung weiter unterstützen, also im Kontakt bleiben.

Verantwortung soll nicht mehr weitergereicht oder abgegeben, sondern weitere helfende Stellen hinzugezogen werden (Kooperationsgebot).

Die Sorge um ein Kind wird mit den Eltern und ggf. anderen Akteuren geteilt („Verantwortungsgemeinschaft“).

„in Kontakt bleiben“ heißt:

Fachkräfte/Lehrkräfte sollen Gespräche mit den Kindeseltern führen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken

Ziel ist ein gemeinsames Helfen und Schützen, um Kindern ein förderliches und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.



BEISPIELTABELLE BERATUNGSANFRAGEN

2018	99 Beratungen		
2019	115 Beratungen		
2020	64 Beratungen		
2021	75 Beratungen	<p>Die meisten Anfragen erfolgten, wie auch bereits in den Jahren zuvor, durch die Grundschulen mit ca. 50% und die Gesamtschulen mit 20%. Weiterhin gab es regelmäßige Anfragen von den Förderschulen (13,5%).</p>	<p>Die am stärksten betroffene Altersgruppe lag im Bereich der 7 bis 10 Jährigen mit 51%. Darauf folgte die Altersgruppe der 11 bis 14 Jährigen und der 14 bis 17 Jährigen mit jeweils 17,8%.</p>
2022	68 Beratungen	(telefonische Kurzberatungen nicht mitgezählt)	
2023	98 Beratungen	dito	
	Durchschnittlich 86.5		

Evaluation 2018/19

Die Befragung fand vom **30.09.2018 bis zum 01.10.2019** statt. In diesem Zeitraum wurden **90** Beratungen durchgeführt (siehe gesonderte Statistik der Beratungen (2018/2019)). Leider gab es von den 90 Anfragen nur **35** Rückmeldungen, die ausgewertet werden konnten. Dies entspricht einer **Rücksendungsquote** von fast **40%**.

Bewertungsbogen für § 8b SGB VIII-Beratung des damaligen Amtes für Kinder, Jugend und Familie

1. Ich war insgesamt mit der Beratungsqualität zufrieden.
2. Die Terminplanung war für mich zufriedenstellend.
3. Die organisatorische Planung war für mich in Ordnung.
4. Die Beratungsergebnisse waren hilfreich.
5. Die Situation hat sich durch die Beratung verbessert.
6. Meine Handlungskompetenz hat sich nach der Beratung verbessert.
7. Ich würde bei Schwierigkeiten mit Kindern/Jugendlichen/Familien etc. erneut eine 8b-Beratung in Anspruch nehmen.
8. Ein Vor-Ort-Besuch des Beraters/der Beraterin war mir wichtig.

Zusammenfassung:

Die Fragestellungen wurden mit über **80% als zustimmend gewertet** („trifft eher zu“ und „trifft zu“). Etwa 6% waren in ihrer Aussage unentschieden. Etwa 12% konnten den getroffenen Aussagen insgesamt nicht zustimmen („trifft nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“).

Die meisten positiven Rückmeldungen (durchschnittlich über **87%**) bezogen sich auf die **Beratungsqualität** (Terminplanung, Atmosphäre, Organisation) und die Aussage „Ich würde bei Schwierigkeiten mit Kindern/Jugendlichen/Familien etc. **erneut** eine 8b-Beratung in Anspruch nehmen“ (**86%**).

Dass sich ihre **Handlungskompetenz** durch die Beratung nach § 8b SGB VIII **verbessert** habe, bestätigten **21 Institutionen (60%)**.

Dass die **Beratungsergebnisse hilfreich** waren bestätigten **28 Institutionen (80%)**.

Sonstiges:

Neben der Beratungsarbeit in Institutionen arbeitet die Kinderschutzfachberatung in verschiedenen Gremien (Arbeitsgruppen/-kreisen) mit. Auch sind wir bei entsprechenden Kinderschutztagungen und –kongressen vertreten.

Es wurden und werden in Kooperation mit Schulen (BBS Norden, Kreisvolkshochschule Aurich-Norden, Schulinternen Lehrkräftefortbildungen usw.) regelmäßige Seminare und Workshops zum Thema „Kinderschutz“ angeboten.

Weiterhin arbeiten wir an Informationsmaterialien zum Thema „Kinderschutz“ für alle relevanten Berufsgruppen und haben altersgestaffelte Gefährdungseinschätzungsbögen entwickelt.

Janita Vüst

Kinderschutzfachkraft nach § 8b SGB VIII
Systemische Familienberaterin
Pädagogische Psychodramaleiterin

Klaus Ewald

Kinderschutzfachkraft nach § 8a und 8b SGB VIII
Kitafachberater, systemischer Elternberater, Elterntrainer „Starke Eltern-Starke Kinder“, Präventionsfachkraft

Kreishaus Aurich

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Zimmer 2044 (2.Stock)

Telefon: 04941-165431 oder -5280
Mobil: 0163-3075056 oder 0151-53857092
eMail: jvuest@landkreis-aurich.de und
kewald@landkreis-aurich.de

*Insoweit erfahrene
Fachkräfte (IseF/Insofa)*

§§ 8a und 8b